

109-3-14

MINISTERSTVO NÁRODNÍ BEZPEČNOSTI
ARCHIVNÍ A STUDIJNÍ ODBOR

Došlo

Čj. 109-3 / 14

Přílohy _____

5 listů 25.2.2009 Jm

ST S

III. C.

Der Reichsminister und Chef
der Reichskanzlei

Rk. 8793 B

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen
bei weiteren Schreiben anzugeben.

Berlin W8, den
Vofstraße 6

8. August 1943

An

die Obersten Reichsbehörden

Betrifft: Elektrizitätswirtschaft.

Die anliegende Abschrift des Erlasses des Führers über
Kriegsmaßnahmen in der Elektrizitäts-Wirtschaft vom 6. August
1943 übersende ich ergebenst zur Kenntnis. Der Erlaß wird ver-
öffentlicht werden.

St. G. III A-6/43

[Handwritten signature]

1a

SD-Beitabchnitt Drag		7
12304	24. AUG. 1943	
Heute	Notenzeichen	

7. Aug. 1943
 gegen Einzahlung zum
 2. Kassen z. d. S.

H. Zährlich am Oberstuf.
 Dr. Gies.
 27/8/43
 Hauptstuenfchree



05679

23. AUG. 1943

SD	8961
----	------

Erlaß des Führers
über Kriegsmaßnahmen in der Elektrizitäts-
Wirtschaft

Vom 6. August 1943.

§ 1

Der Generalinspektor für Wasser und Energie hat alle Maßnahmen zum kriegswirtschaftlich zweckmäßigsten Einsatz der Elektrizitätsbetriebe zu treffen. Er kann hierzu für die Dauer des Krieges über die Anlagen, das Material und Personal in den Elektrizitätsbetrieben verfügen. Die Eigentums- und Vermögensverhältnisse an den Elektrizitätsbetrieben dürfen hierdurch nicht berührt werden.

§ 2

Dieser Erlaß tritt sechs Monate nach Beendigung des Krieges außer Kraft.

(Großes Reichssiegel)

Führer-Hauptquartier, den 6. August 1943

Der Führer

gez. Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef

der Reichskanzlei

gez. Dr. Lammers

43³
1



Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei

Partei-Kanzlei

Der Leiter der Partei-Kanzlei

Führerhauptquartier, den 20.8.1943

Parteiverbindungsstelle	
beim Reichsprotector in Böhmen u. Mähren	
Eingegangen am: R u n d s c h r e i b e n Nr. 119/43	
6. IX. 1943	
Übergeleitet an:	
Vom Vorgesetzten:	am:
Bearbeitet:	

Betrifft: Kriegsmaßnahmen in der Elektrizitätswirtschaft.

fyg

Der Führer hat am 6. August 1943 den in der Anlage beigefügten Erlaß über Kriegsmaßnahmen in der Elektrizitätswirtschaft gezeichnet. Damit hat der Generalinspektor für Wasser und Energie umfassende Vollmachten zum kriegswirtschaftlich zweckmäßigsten Einsatz der Elektrizitätsbetriebe erhalten: Er kann auf die Dauer des Krieges zur Erreichung dieses Zieles insbesondere über die Anlagen, das Material und das Personal in den Elektrizitätsbetrieben verfügen.

Der Erlass wurde zur Ausschöpfung aller überhaupt denkbaren Einsparungsmöglichkeiten an Kohle, Personal, Maschinen, Leitungs- und Einrichtungsmaterial sowie an Strom erforderlich. Der Erlaß ist aber nur ein durch den Krieg aufgezwungener Notbehelf. In ihm soll nichts über die grundsätzlichen Ziele der künftigen Neugestaltung der Energiewirtschaft entschieden werden. Aus diesem Grunde bestimmt § 1, Satz 2 des Erlasses ausdrücklich, dass die Eigentums- und Vermögensverhältnisse in den Elektrizitätsbetrieben nicht berührt werden dürfen. Es würde also dem Sinn und Zweck des Erlasses widersprechen, wenn in seiner Durchführung nach der grundsätzlichen Seite hin vollendete Tatsachen geschaffen würden, welche die Entwicklung einseitig festlegen und einer allgemeinen Neuordnung nach dem Kriege hindernd im Wege stehen würden. Alles, was zur

94

Kriegsentscheidung beitragen kann, soll getan werden, aber es soll so durchgeführt werden, dass keine endgültige Festlegung erfolgt.

Zur Sicherung dieser Grundsätze sehen die ebenfalls in der Anlage beigefügten Durchführungsbestimmungen des Generalinspektors für Wasser und Energie einem Wunsche des Führers folgend eine enge Zusammenarbeit der Reichsverteidigungskommissare mit den Gebietsbeauftragten vor. Als Ihren Vertreter bei den Gebietsbeauftragten bitte ich - ebenfalls auf Grund besonderer Führerentscheidung - den Gauwirtschaftsberater zu bestellen. Der Gauwirtschaftsberater ist bei Auftragserteilung zur laufenden Einschaltung aller zuständigen Gauämter, insbesondere aber des Gauamts für Kommunalpolitik, zu verpflichten. Darüber hinaus soll der Gauamtsleiter für Kommunalpolitik in Fällen, in denen eindeutig kommunalpolitische Fragen im Vordergrund stehen, die Möglichkeit einer unmittelbaren Fühlungnahme mit den Gebietsbeauftragten des Generalinspektors erhalten.

In den Fällen, in denen eine Einigung im Gau nicht zu erzielen ist, bitte ich, der Partei-Kanzlei zu berichten, die dann ihrerseits mit dem Generalinspektor für Wasser und Energie eine Übereinstimmung herbeiführen wird.

gez. M. B o r m a n n

M. d. R.:

M. Bormann
Verteiler: Gauleiter.

Anlagen

Schlagwortkartei: Elektrizitätswirtschaft/Energiewirtschaft.

A b s c h r i f t

Erlass des Führers
über Kriegsmaßnahmen in der Elektrizitäts-
Wirtschaft

Vom 6. August 1943.

§ 1

Der Generalinspektor für Wasser und Energie hat alle Maßnahmen zum kriegswirtschaftlich zweckmäßigsten Einsatz der Elektrizitätsbetriebe zu treffen. Er kann hierzu für die Dauer des Krieges über die Anlagen, das Material und Personal in den Elektrizitätsbetrieben verfügen. Die Eigentums- und Vermögensverhältnisse an den Elektrizitätsbetrieben dürfen hierdurch nicht berührt werden.

§ 2

Dieser Erlass tritt sechs Monate nach Beendigung des Krieges außer Kraft.

(Großes Reichssiegel)

Führerhauptquartier, den 6. August 1943

Der Führer

gez. Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef
der Reichskanzlei

gez. Dr. L a m m e r s